

An unsere Kunden

Brixen, den 11.01.2021

## Neuerungen Jahresende – Nicht unternehmerischer Bereich

Sehr geehrte Kunden,

wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie viel Glück und Erfolg im Neuen Jahr 2022 und freuen uns auch weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit!

Nachstehend fassen wir die wichtigsten Neuerungen steuerrechtlicher Natur zum Jahresende zusammen. In diesem Rundschreiben werden die Neuerungen, die sich nicht auf den Unternehmensbereich beziehen zusammengefasst. Die Neuerungen für die Unternehmen sind in einem separaten Rundschreiben enthalten.

Das nachfolgende Inhaltsverzeichnis soll, die Leserlichkeit der großen Vielzahl der Neuerungen erleichtern.

1. Neuregelung Einkommensteuertarif und Absetzbeträge
2. Neuerungen im Bereich der Steuergutschriften für Investitionen auf Immobilien
3. Option für die Abtretung oder Gutschrift in der Rechnung der unterschiedlichen Fördermaßnahmen auf Immobilien
4. Neuerungen im Bereich verschiedener Steuergutschriften
5. Neuerungen für die Vereine
6. Ausweitung der steuerlichen Anreize für langfristige Sparpläne (PIR)
7. Sonderregelung für Lehrkräfte und Forscher, die vor 2020 nach Italien gezogen sind
8. Steuerbefreiung für Landwirte
9. Aufschub für die Zahlung von Steuerzahlkarten
10. Neue Bargeldgrenze
11. Erhöhung des gesetzlichen Zinsfußes

### 1. Neuregelung Einkommensteuertarif und Absetzbeträge

Um die Mittelschicht zu entlasten, wurden erste Maßnahmen im Rahmen der geplanten Steuerreform umgesetzt, die folgendes vorsieht:

- die Neugestaltung des Steuertarifs und der geltenden Steuersätze gemäß Art. 11 TUIR;
- die Änderung der Steuerabzüge nach Einkommensart gemäß Art. 13 TUIR;
- die Änderung der Steuergutschrift "Renzibonus".

Die Änderungen des Steuertarifes sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Tarif bis zum 31.12.2021	Tarif ab dem 1.1.2022
--------------------------	-----------------------

**Dott. Manfred Psailer**

**Dott. Oliver Geier**

Dott. Norman Damiani

Dott. Lukas Achammer

Dott. Valentin Oberhollenzer

Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Daniela Planatscher

Dott. Miriam Stockner

[www.pg-partner.it](http://www.pg-partner.it)

[info@pg-partner.it](mailto:info@pg-partner.it)

**Brixen / Bressanone**

Julius-Durst-Straße 6

Via Julius Durst 6

Tel. +39 0472 274 000

Fax +39 0472 274 050

**Toblach / Dobbiaco**

St.-Johannes-Str. 23a

Viale S. Giovanni 23a

Tel. +39 0474 976 097

Fax +39 0474 976 986

**Milano / Milano**

Meeting room

Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.

Partita IVA & Cod. fisc.

IT 02249530219

bis 15.000 €	23%	bis 15.000 €	23 %
über 15.000 € bis 28.000 €	27%	über 15.000 € bis 28.000 €	25 %
über 28.000 € bis 55.000 €	38%	über 28.000 € bis 50.000 €	35 %
über 55.000 € bis 75.000 €	41%	über 50.000 €	43 %
über 75.000 €	43%		

Neben dem Steuertarif wurden die unterschiedlich hohen Steuerabsetzbeträge für die nachfolgenden Einkunfts-kategorie neu moduliert:

- auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (ohne Renten) und bestimmte gleichgestellte Einkünfte
- Einkünfte aus Renten;
- Einkünfte aus regelmäßigen Zuwendungen, die ein getrenntlebender oder geschiedener Ehegatte erhält;
- sonstige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Unternehmenseinkünfte aus Kleinunternehmen und bestimmte andere sonstige Einkünfte

Die Steuerabsetzbeträge sind degressiv und stehen bis zu einem Bruttoeinkommen von max. 50.000€ zu.

Der „Renzibonus“ in voller Höhe von 100€ pro Monat steht nur mehr für Einkünfte bis in Höhe von 15.000€ zu (vorher 28.000€).

Aufgrund der vorausgehend dargestellten Änderungen kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die Steuererleichterung max. ca. 900€ beträgt.

## 2. Steuergutschriften im Zusammenhang mit Immobilien

Im Rahmen des Haushaltsgesetzes werden eine Vielzahl von Steuerabsetzbeträgen verlängert bzw. neu geregelt:

### 2.1 Steuergutschrift für die Wiedergewinnungsarbeiten an Wohnimmobilien

Der 50%ige Steuerabsetzbetrag für Maßnahmen für Wiedergewinnungsmaßnahmen gemäß Art. 16-bis, Abs. 1 TUIR wird in Bezug auf die bis zum 31.12.2024 getätigten Ausgaben bis zu einer maximalen Ausgabengrenze von 96.000 € pro Wohneinheit verlängert.

### 2.2 Steuergutschrift für den Ankauf von Möbeln (Bonus mobili)

Der sogenannte "Möbelbonus" (Art. 16 des Gesetzesdekrets 63/2013) in Höhe von 50% wird verlängert, und zwar in Bezug auf die in den Jahren 2022, 2023 und 2024 anfallenden Ausgaben.

Für die im Jahr 2022 getätigten Ausgaben sind die ab dem 1.1.2021 begonnenen Wiedergewinnungsarbeiten relevant.

Der Höchstbetrag der abzugsfähigen Ausgaben entspricht:

- 10.000€ für die im Jahr 2022 anfallenden Kosten;
- 5.000€ für Ausgaben, die im Jahr 2023 oder 2024 anfallen.

### 2.3 Steuergutschrift für Gartenanlagen von Wohngebäuden (Bonus verde)

Der sogenannte "Bonus verde" wurde für die Jahre 2022 bis 2024 verlängert.

Der IRPEF-Abzug von 36% steht für Ausgaben zur Verfügung, die der Steuerpflichtige bis zum 31.12.2024 getätigt und tatsächlich bezahlt hat und bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens 5.000€ pro Wohnung.

### 2.4 Steuergutschrift für die energetische Sanierung von Immobilien

Die Steuergutschrift für energetische Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Gebäuden gemäß Art. 1, Abs. 344 – 347, Ges. 296/2006 und Art. 14 des Gesetzesdekrets 63/2013 wurde auf die bis zum 31.12.2024 anfallenden Kosten ausgedehnt.

Im Allgemeinen beträgt die Steuergutschrift daher 65% der Ausgaben, die vom 6.6.2013 bis zum 31.12.2024 anfallen.

Es sei darauf hingewiesen, dass seit dem 1.1.2018 die Steuergutschrift für bestimmte Arten von Arbeiten 50% beträgt.

Für Arbeiten an den Gemeinschaftsanteilen von Immobilien werden die 70-75%igen Abzüge des sogenannten "Ökobonus auf Gemeinschaftsanteile" ebenfalls bis zum 31.12.2024 verlängert, einschließlich der 80-85%igen Abzüge gemäß Abs. 2-quater<sup>1</sup> des Art. 14 des Gesetzesdekrets 63/2013 für den Fall bei dem der "Ökobonus auf Gemeinschaftsanteile" gemeinsam mit dem Sismabonus angewandt wird.

### 2.5 Steuergutschrift für die Sanierung von Gebäudefassaden

Die Steuergutschrift für die Renovierung von Gebäudefassaden (der so genannte "Fassadenbonus") gemäß Art. 1, Abs. 219 - 223 Ges. 160/2019 wird auch auf die im Jahr 2022 anfallenden Ausgaben ausgedehnt. Allerdings wird die Steuergutschrift von 90% auf 60% gesenkt.

### 2.6 Steuergutschrift 110% (sogeannter Superbonus)

Der zum 30.6.2022 auslaufende Superbonus wird wie folgt neu aufgelegt:

- bis zum 31.12.2025 (mit einem Satz von 110% bis zum 31.12.2023, 70% für die im Jahr 2024 anfallenden Kosten und 65% für die im Jahr 2025 anfallenden Kosten), für Maßnahmen, die von Kondominien oder von Personen durchgeführt werden, die Eigentümer des gesamten Gebäudes sind (das aus zwei bis höchstens vier Immobilieneinheiten bestehen kann); die von Eigentümern von Wohnungen in Kondominien, welche ihrerseits "maßgebliche Eingriffe" durchführen sowie von gewissen gemeinnützigen Vereinen;
- bis zum 31.12.2023 für Maßnahmen, die von Instituten für den sozialen Wohnbau und "gleichwertigen Einrichtungen" sowie von Wohnbaugenossenschaften mit unteilbarem Eigentum durchgeführt werden, sofern bis zum 30.6.2023 mindestens 60% der gesamten Intervention durchgeführt worden sind;
- bis zum 31.12.2022 für Maßnahmen, die von Personen an Einfamilienhäusern, "unabhängigen und autonomen" Immobilieneinheiten oder auf jeden Fall an

Immobilieneinheiten, die sich in Kondominien befinden, welche keine "maßgeblichen Eingriffe" durchführen, unter der Voraussetzung, dass bis zum 30.6.2022 mindestens 30% der Arbeiten ausgeführt werden.

Die wichtigsten Änderungen der Bestimmungen zum Superbonus (Art. 119, Gesetzesdekrets 34/2020) sind:

- der verpflichtende Bestätigungsvermerk, auch für den Falle der Inanspruchnahme des Superbonus als Steuerabsetzbetrag in der Steuererklärung. Davon ausgenommen sind die Fälle, in denen die Steuererklärung vom Steuerpflichtigen auf der Grundlage der von der Steuerbehörde "vorausgefüllten" Steuererklärung oder durch ein Steuersubstitut, welcher die steuerliche Unterstützung leistet, eingereicht wird;
- Neues Dekret des Ministeriums für den ökologischen Übergang, welches bis zum 9.2.2022 erlassen werden soll. Darin sollen "für bestimmte Arten von Gütern" die Höchstwerte festgelegt werden, die für die Bescheinigung der Angemessenheit der getätigten Ausgaben heranzuziehen sind;
- die Klarstellung, dass die in der Ministerialverordnung vom 6.8.2020 genannten Preislisten auch für die Ausstellung der Angemessenheitsbescheinigung für den Sismabonus, den Fassadenbonus und für die Ausgaben im Falle Wiedergewinnungsarbeiten (Steuerzugschrift 50%) angewandt werden können.

#### 2.7 Steuergutschrift auf Maßnahmen zur Beseitigung von architektonischen Barrieren

Für die Beseitigung von architektonischen Barrieren wurde eine Steuergutschrift eingeführt. Die Steuergutschrift

- beträgt 75% der Ausgaben;
- kann für nachgewiesene Ausgaben, die bis zum 31.12.2022 getätigt werden, angewandt werden
- muss in fünf gleiche Raten aufgeteilt werden;

Der Höchstbetrag der abzugsfähigen Ausgaben hängt von der Art des Gebäudes ab, in dem die Eingriffe vorgenommen werden. Auch für diesen neuen Bonus ist es möglich, sich für die Abtretung der Steuergutschrift oder Gutschrift in der Rechnung gemäß Art. 121, Abs. 2 der Gesetzesverordnung 34/2020 zu entscheiden.

#### 2.8 Steuergutschrift für Ladesäulen für Elektroautos (wurde nicht verlängert)

Für den Bonus für Ladesäulen für Elektrofahrzeuge gemäß Art. 16-ter des Gesetzesdekrets 63/2013 ist keine Verlängerung vorgesehen. Folglich kann für diese Ausgaben, die nach dem 31.12.2021 getätigt werden, der Bonus nur dann in Anspruch genommen werden, wenn diese im Zusammenhang mit einer Maßnahme, die mit dem 110%-Superbonus im Zusammenhang steht, getätigt werden.

#### 2.9 Steuergutschrift für Baumaßnahmen in erdbebengefährdeten Gegenden „Sismabonus“

In der Provinz Südtirol ist der "Sismabonus" nicht anwendbar, weil diese Provinz nicht als erdbebengefährdetes Gebiet eingestuft ist. Interessant kann diese Bestimmung für diejenigen sein, welche eine Immobilie am Gardasee oder anderen Regionen Italiens besitzen oder erwerben.

Der "Sismabonus" gemäß Art. 16 Abs. 1-bis ff. des Gesetzesdekrets 63/2013 wird in Bezug auf die bis zum 31.12.2024 getätigten Ausgaben auf alle Arten von Abzügen für Interventionen (50%, 70-80% und 75-85%) und auch auf den sogenannten "Sismabonus für Erwerb" ausgedehnt, der den Erwerbern der Immobilien gemäß Absatz 1-septies zusteht.

### **3. Option für die Abtretung oder Gutschrift in der Rechnung der unterschiedlichen Fördermaßnahmen auf Immobilien**

Grundsätzlich können die verschiedenen Steuergutschriften für die Maßnahmen auf Immobilien (siehe Punkt 2) im Rahmen der Steuererklärung geltend gemacht werden. Es besteht auch die Option diese abzutreten (z.B. an eine Bank) bzw. in Form einer Gutschrift dem Lieferanten zu übertragen. Diesbezüglich sieht das Haushaltsgesetz 2022 Folgendes vor:

- Die Verlängerung der verschiedenen Optionen entsprechend der jeweiligen Laufzeit der Maßnahmen;
- Erweiterung des Anwendungsbereiches der Optionen für die neue Steuergutschrift auf Maßnahmen zur Beseitigung von architektonischen Barrieren und die Steuergutschrift für den Bau von Garagen, welche als Zubehör einer Wohnung qualifiziert werden;
- Die Einführung der allgemeinen Verpflichtung eine Angemessenheitsbestätigung für die durchgeführte Arbeiten und einen Bestätigungsvermerk bei der Ausübung der Option beizulegen. Davon ausgenommen sind einige "geringfügigere" Maßnahmen (z.B., wenn der Gesamtbetrag nicht höher als 10.000 €);
- Die Kosten für die Erstellung des Bestätigungsvermerks und der Angemessenheitsbetätigung können bei der Berechnung des Steuerguthabens geltend gemacht werden.

### **4. Sonstige Steuergutschriften**

#### 4.1 Steuergutschrift für Installation von integrierten Speichersystemen bei Stromerzeugungsanlagen

Das Haushaltsgesetz 2022 führt eine Steuergutschrift für dokumentierte Ausgaben im Zusammenhang mit der Installation von Speichersystemen ein, die in Stromerzeugungsanlagen integriert sind, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, auch wenn diese bereits existieren und von den Anreizen für den Austausch vor Ort gemäß Art. 25-bis des Gesetzesdekrets Nr. 91/2014 profitieren.

Diese Steuergutschrift wird bis zu einer Gesamthöchstgrenze von € 3 Mio. für das Jahr 2022 anerkannt.

Das Wirtschafts- und Finanzministerium wird die entsprechenden Durchführungsbestimmungen erlassen.

#### 4.2 Steuergutschrift auf Mieten für die Hauptwohnung

Mieter, welche ein Jahreseinkommen von weniger als 15.493,71€ beziehen und zwischen 21 und 31 Jahre alt sind, können, unter gewissen Voraussetzungen, über einen Zeitraum von 4 Jahren einen Steuerabsetzbetrag von Maximal € 2.000 p.a. auf die Mieten für die Hauptwohnung geltend machen.

#### 4.3 Steuergutschrift für den Ankauf von neuen Fernsehgeräten

Die Mittel für die Subventionierung des Kaufs von Fernsehgeräten, mit oder ohne Verschrottung eines alten Fernsehers, werden für 2022 refinanziert.

#### 4.4 Steuergutschrift für den Ankauf von Trinkwasserfiltersystemen

Die Steuergutschrift für den Kauf von Trinkwasserfiltersystemen zur Rationalisierung des Wasserverbrauchs und zur Verringerung des Verbrauchs von Kunststoffbehältern für Trinkwasser wird bis zum 31.12.2023 verlängert.

#### 4.5 Steuergutschrift für den Ankauf der Erstwohnung

Bereits mit Gesetzesverordnung Nr. 73 vom 25.5.2021 wurde die Begünstigung für den Ankauf der Erstwohnung für Personen die nicht älter als 36 Jahre sind und ein bereinigtes Einkommen (ISEE) das nicht höher als 40.000€ ist bis zum 31.12.2022 ausgedehnt.

- Befreiung von Register-, Hypothekar- und Katastersteuer und bei mehrwertsteuerpflichtigen Immobilienkäufen eine Steuergutschrift in Höhe der für den Kauf gezahlten Mehrwertsteuer;
- Befreiung von der Ersatzsteuer auf Darlehen, die für den Erwerb, den Bau und die Renovierung von geförderten Immobilien gewährt werden.

## **5. Steuerrechtliche Neuerungen für Vereine**

### 5.1 Besteuerung von Vergütungen der Amateursportvereine des VSS

Durch die Gesetzesänderung sind die Vergütungen, welche die VSS-Amateursportvereine oder vom VSS bezahlt werden, als sonstige Einkünfte gemäß Art. 67, Abs. 1, Buchst. m) TUIR zu qualifizieren.

Aus steuerlicher Sicht ist eine solche Vergütung bis zu einem jährlichen Betrag von 10.000 € nicht steuerpflichtig (Art. 69 Abs. 2 TUIR). Die Beträge, die diesen Schwellenwert überschreiten, unterliegen der Quellensteuer gemäß Art. 25, Abs. 1, Ges. Nr. 133 vom 13.5.1999.

### 5.2 Aufschub der Steuerzahlungen für Sportvereine

Die Fristen für die im Januar, Februar, März und April 2022 fälligen Zahlungen werden für nationale Sportverbände, Sportförderinstitutionen, Berufs- und Amateursportverbände sowie Vereine ausgesetzt, die ihren steuerlichen Wohnsitz, ihren eingetragenen Sitz oder ihren operativen Hauptsitz im Hoheitsgebiet des Staates haben und Sportwettbewerbe gemäß dem Erlass des Premierministers vom 24.10.2020 durchführen.

### 5.3 Reform der MwSt. für Vereine um 2 Jahre verschoben

Aufgrund der Gesetzesänderungen gemäß Verordnung 146/2021 wären bestimmte Lieferungen und Leistungen von Vereinen der MwSt. zu unterwerfen gewesen. Diese Bestimmungen sind bis zum 31.12.2023 ausgesetzt.

#### **6. Ausweitung der steuerlichen Anreize für langfristige Sparpläne (PIR)**

Einkünfte aus langfristigen Sparplänen (sogenannte PIR) sind sowohl von der Einkommensteuer als auch von der Erbschaftsteuer befreit. Mit dem Haushaltsgesetz 2022 wurden u.a. für die bis zum 31.12.2019 gezeichneten PIR die Investitionsobergrenzen geändert, so dass Investoren ab 2022 die Obergrenze von 40.000€ pro Jahr (vorher 30.000€) und die Obergrenze von 200.000€ insgesamt (vorher 150.000€) nicht überschreiten dürfen.

Für PIRs, die ab dem 1.1.2020 gezeichnet wurden, wurden diese Grenzen bereits durch Art. 136 der Notverordnung Nr. 34/2020 Nr. 34 angehoben und sehen vor, dass Anleger Beträge oder Werte in Höhe von maximal 150.000€ pro Jahr und 1.500.000€ insgesamt zuweisen können.

#### **7. Sonderregelung für Lehrkräfte und Forscher, die vor 2020 nach Italien gezogen sind**

Mit der Änderung wird die Möglichkeit eingeführt, dass Lehrkräfte und Forscher, die vor 2020 nach Italien gezogen sind, die Dauer der Erleichterungsregelung gemäß Art. 44 des Gesetzesdekrets Nr. 78/2010 verlängern können, sofern sie ihren steuerlichen Wohnsitz in Italien beibehalten, und sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen müssen noch erlassen werden.

#### **8. Steuerbefreiung für Landwirte**

Die Befreiung von der Einkommensteuer für Landwirte wird auch für die Steuerperiode 2022 verlängert.

#### **9. Aufschub für die Zahlung von Steuerzahlkarten**

Die Zahlungsfrist der Beträge der Steuerzahlkarten, welche im Zeitraum vom 1.1.2022 bis zum 31.3.2022 zugestellt werden, beträgt 180 Tage (in der Regel 60 Tage).

#### **10. Neue Bargeldgrenze**

Ab dem 1.1.2022 ist die neue Obergrenze von 999,99€ für die Übertragung von Bargeld wirksam. Übertretungen können mit Strafzuschlägen in Höhe von € 2.000 – € 50.000 geahndet werden.

#### **11. Erhöhung des gesetzlichen Zinsfuß**

Der gesetzliche Zinsfuß wurde von 0,1% auf 1,25% angehoben. Dieser findet breite Anwendung im Zivil- Handels- und Steuerrecht wie z.B. für die Ermittlung des Fruchtgenusses, bei der freiwilligen Berichtigung sogenannter „ravvedimento operoso“ etc.

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner